

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der HENKEL CENTRAL EASTERN EUROPE GESELLSCHAFT
MBH, (kurz „Henkel“), betreffend ihr Sonderhoff Lohnfertigungsgeschäft
(Version 1.3.2020)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für alle Rechtsgeschäfte der HENKEL CENTRAL EASTERN EUROPE GESELLSCHAFT MBH, Wien („Auftragnehmer“) betreffend die Lohnfertigung insbesondere für das Dichtungsschäumen, Kleben und Vergießen von Bauteilen einschließlich Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (nachfolgend auch als "Lieferungen" und/oder "Leistungen" bezeichnet).
- 1.2 Mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung erfolgen Lieferungen/Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme der Leistung durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Allenfalls nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

2. Vertrag/Auftragserteilung/Preis

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit der Auftragnehmer dies nicht anders bestimmt.
- 2.2 Der Auftragnehmer kann Aufträge des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung annehmen, soweit der Auftraggeber keine längere Annahmefrist bestimmt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers anzunehmen. Ein Schweigen des Auftragnehmers ist keine Willenserklärung.
- 2.3 Ein Vertragsschluss setzt eine schriftliche Vertragserklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, einen Auftrag auch konkludent – beispielsweise durch Ausführung der Leistung – anzunehmen.
- 2.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Bestimmte Lieferkonditionen, auf die der Auftraggeber verweist, werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
- 2.5 Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und ausschließlich aller sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung. Alle Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit den Leistungen sind von dem Auftraggeber zu tragen bzw. dem Auftragnehmer zu erstatten. Bei Entstehung von Verpackungskosten werden diese dem Auftraggeber ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6 Ist eine Leistung auf Basis der Preisliste des Auftragnehmers vereinbart, gelten die Preise, die dem Auftraggeber für das in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferdatum mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht worden sind, hilfsweise die am Tag der Bestellung gültige Preisliste des Auftragnehmers.
- 2.7 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Bauteile, den Preis der Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.
- 2.8 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Bereitstellung der Bauteile durch den Auftraggeber.

3. Leistungsumfang/Produktbeschreibung

- 3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes geregelt ist, ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- 3.2 In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen möglichst exakt und abschließend bezeichnet und das voraussichtliche Leistungs-/Lieferdatum angegeben. Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in der Spezifikation gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs (z.B. bei einer Zeichnungsänderung) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr dahingehend, dass sich seine Leistung für die vom Auftraggeber vorgesehene Verwendung eignet. Sofern technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen oder bestimmte Eigenschaften besonders zugesichert werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Anwendungstechnische und sonstige Ratschläge des Auftragnehmers in Wort und Schrift sind grundsätzlich unverbindlich.
- 3.3 Wird zunächst oder lediglich eine Bemusterung in Auftrag gegeben, wird diese als kostenpflichtige Dienstleistung durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Leistung des Auftragnehmers für die vom Auftraggeber vorgesehene Verwendung eignet.
- 3.4 Hilfsmittel (z.B. Entwicklungen, Zeichnungen, Modelle, Programme, Hilfswerkzeuge und –Vorrichtungen, Betriebsstoffe) bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und sofern nicht der Kunde seinerseits Hilfsmittel zur Verfügung stellt, Eigentum des Auftragnehmers.
- 3.5 Der Auftraggeber darf Produktmuster, die ihm der Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat, nicht analysieren oder analysieren lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.
- 3.6 Zusätzliche Leistungen sind grundsätzlich besonders zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.7 Teilleistungen sind grundsätzlich zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

- 3.8 Der Auftragnehmer prüft bei der Anlieferung von zu bearbeitenden Bauteilen nur auf solche Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Bauteile selbst (insbesondere Stückzahl, Maßhaltigkeit, Verschmutzungen/Beschädigungen, etc.) werden bei Wareneingang vom Auftragnehmer nicht geprüft.
- 3.9 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen des Auftragnehmers setzt den rechtzeitigen und gehörigen, insbesondere mangelfreien Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellenden Bauteile, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus.

4. Leistungstermin, Rücktrittsrechte und Annahmeverzug

- 4.1. Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen, weil er seinerseits trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden ist, verlängern sich etwaige Fristen angemessen. Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall von Produktionsmaschinen des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber über das Leistungshindernis ordnungsgemäß informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.2 Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, beispielsweise, weil die zu bearbeitenden Bauteile nicht in ausreichender Menge oder nicht rechtzeitig angeliefert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß zu bearbeiten sind (z.B. wegen Verschmutzung der Bauteile, ungenügendem Verpackungsmaterial, etc.), ist hierdurch bedingter Mehraufwand des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu erstatten. Etwaige Ausführungsfristen verlängern sich angemessen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Werden Versand oder Zustellung der bearbeiteten Bauteile aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Monat ein angemessenes Lagergeld, mindestens jedoch 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen/Leistungen zu verrechnen.
- 4.4 Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Lieferung/Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftraggeber den Annahmeverzug zu vertreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den durch den Annahmeverzug des Auftraggebers entstandenen Schaden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes für den nicht angenommenen Teil der Lieferung/Leistung zu verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz gilt auch nach einem Rücktritt des Auftragnehmers aufgrund des Annahmeverzuges des Auftraggebers. Weitergehende Schadenersatzansprüche und sonstige Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

5 Gefahrübergang

- 5.2 Der Auftragnehmer versendet die behandelten Bauteile – soweit nicht anders vereinbart ist – grundsätzlich FCA (Free Carrier), INCOTERMS (in ihrer jeweils aktuellen Fassung).
- 5.3 Die Gefahr geht mit der lieferfertigen Bereitstellung der bearbeiteten Bauteile im Lieferwerk des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit der Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Des Weiteren geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem der Versand oder die Zustellung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert wird oder der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät.
- 5.3 Bei beanstandungsloser Annahme der Leistung seitens der Transportperson wird vermutet, dass die Verpackung der Lieferung/Leistung bzw Bauteile im Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson einwandfrei war.
- 5.4 Der Auftraggeber trägt die Gefahr während des Rücktransportes, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt des Auftragnehmers aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder aus Kulanz des Auftragnehmers erfolgt.
- 5.5 Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verpackungsverordnung.
- 5.6 Die Gefahrtragung für die angelieferten, noch unbearbeiteten Bauteile selbst sowie die Durchführung und die Kosten der Anlieferung dieser Bauteile verbleiben beim Auftraggeber.

6 Pflichten des Auftraggebers - Mängelrüge

- 6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm angelieferten, vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Bauteile in ausreichender Menge und rechtzeitig angeliefert werden und sich bei Anlieferung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die Annahme der Lieferung/Leistung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 6.3 Ist ein Sachmangel (einschließlich, aber nicht ausschließlich, Schäden an der Verpackung und Mengenabweichungen) vorhanden, hat der Auftraggeber – unbeschadet etwaig gesetzlicher Prüfungs- und Rügepflichten – dies unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers als abgenommen. Die Mängelanzeige muss Art und Umfang der Beanstandungen konkret benennen.
- 6.4 Verdeckte Mängel, also solche, die im Zuge einer tunlichen Eingangskontrolle nicht feststellbar sind, sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.
- 6.5 Proben der beanstandeten Lieferung/Leistung sind auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich einzusenden. Die Kosten trägt der Auftraggeber, soweit sich die Mangelhaftigkeit nicht bestätigt hat und der Auftraggeber die unberechtigte Mängelrüge zu vertreten hat.
- 6.6 Dem Auftraggeber obliegt die Prüfung der Lieferung/Leistung bzw der Bauteile des Auftragnehmers im Hinblick auf deren Eignung für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Der Auftragnehmer haftet nicht,

gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit ein Schaden aus einer Verletzung der vorgenannten Prüfbliedigkeiten des Auftraggebers resultiert.

7 Anforderungen der REACH-Verordnung

- 7.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe als solche oder in Gemischen sowie von Stoffen in Erzeugnissen, soweit nach den gesetzlichen Anforderungen für die Leistung an den Auftraggeber erforderlich, erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für ein vom Auftraggeber geliefertes Bauteil einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen der REACH-Verordnung einzuhalten, seinen ihm von der Verordnung auferlegten Warnpflichten nachzukommen und keine Bauteile zu liefern, die den Bestimmungen der Verordnung widersprechen
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen freizustellen bzw. für Schäden zu entschädigen, die dem Auftragnehmer aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftraggeber entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

8 Zahlung

- 8.1 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Leistungserbringung fällig. Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sich der Auftraggeber mit der Zahlung von bereits fälligen Rechnungsbeträgen aus der Geschäftsverbindung nicht in Rückstand befindet. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug zum Fälligkeitsdatum. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über den Einzug der SEPA-Lastschrift informieren.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 8.3 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie Ansprüche des Auftragnehmers stammen.

9 Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Auftragnehmer kann gem § 21 Abs 3 IO seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Verweigert der Auftraggeber die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Auftragnehmer von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 9.2 Dem Auftragnehmer steht an den zur Bearbeitung übergebenen Bauteilen ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Darüber hinaus räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer an diesen Bauteilen ein vertragliches Pfandrecht ein, das auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen gilt. Der Auftragnehmer erwirbt durch die Verarbeitung der Bauteile Miteigentum im Verhältnis des Preises der Bearbeitung zum Wertes des unbearbeiteten Bauteiles. Die bearbeiteten Bauteile bleiben bis zur vollständigen Begleichung der aus dem Vertragsverhältnis entspringenden offenen Forderungen im (Mit)Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Bauteilen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Auftraggeber unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Vorbehaltsbauteile im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Der Auftraggeber tritt dem die Abtretung annehmenden Auftragnehmer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsbauteile zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer ab.
- 9.5 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, ist der Auftragnehmer nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsbauteile zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherungsrechte auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Verkäufers um 10 % übersteigt.

10 Höhere Gewalt – Wegfall der Geschäftsgrundlage

- 10.1 Bei höherer Gewalt ruhen die Liefer- oder Leistungspflichten des Auftragnehmers; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen.

11 Gewährleistung

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Konformität der von ihm erbrachten Leistungen bzw Bauteile mit den geltenden Bestimmungen und Standards. Für die Konformität der bearbeiteten Bauteile des Auftraggebers mit den maßgeblichen nationalen und internationalen Rechtsordnungen und Standards einschließlich der Erfüllung der regulatorischen Standards im Falle des Exports der bearbeiteten Bauteile und/oder des weiteren Vertriebs übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung; diese trifft allein den Auftraggeber. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten der bearbeiteten Bauteile. Anwendung, Verwendung und weitere Verarbeitung der Bauteile erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Auftragnehmers und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- 11.2 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt bei neu hergestellten Bauteilen ein Jahr ab Ablieferung der Bauteile. Die Vermutung

der Mangelhaftigkeit nach § 924 Satz 2 ABGB ist abbedungen.

- 11.3 Der Verkauf von gebrauchten Bauteilen erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.
- 11.4 Ein allfälliges Rückgriffsrecht des Auftragnehmers gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 11.5 Die Anwendung des § 934 ABGB ist ausgeschlossen.
- 11.6 Liegt ein Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, erbringt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Austausch oder Verbesserung. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine hinreichende Frist zu gewähren.
- 11.7 Der Auftraggeber kann wegen Mängeln keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.
- 11.8 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.9 Fertigungsbedingt kann technisch nicht sichergestellt werden, dass alle zu bearbeitenden Teile den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen. Jedwede Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit die behandelten Bauteile zu 98%, bezogen auf die in ordnungsgemäßem Zustand vom Auftraggeber angelieferte Menge, den einzuhaltenden Vorschriften entspricht.
- 11.10 Fertigungsbedingter Ausschuss kann – sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart – nach Wahl des Auftragnehmers entweder verschrottet oder an den Auftraggeber zurück geliefert werden. Jedwede Haftung des Auftragnehmers wegen des fertigungsbedingten Ausschusses ist ausgeschlossen.

12 Schaden- und Aufwendungsersatz – Rücknahme aus Kulanz

- 12.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 12 hinausgehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.) - ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahr.
- 12.2 Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme für Schäden am Körper) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Ferner ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen bei:
 - ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - Durchführung von Nachbesserungen/Mängelbeseitigungsversuchen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne die Zustimmung des Auftragnehmers, solange das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers besteht,
 - natürlicher Abnutzung oder Korrosion, unverhältnismäßig starker Abnutzung durch unfachgemäße Benutzung, höherer Gewalt.
- 12.4 Soweit die Haftung nach Ziffern 12.1 bis 12.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Rücknahme von Bauteilen aus Kulanz vereinbaren, stehen, soweit keine anderweitige Gebühr vereinbart wird, dem Auftragnehmer 20% des Netto-Auftragswertes zuzüglich Transportkosten zu.

13 Haftung des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Bauteile, die dem Auftragnehmer zur Bearbeitung zugeliefert werden, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und zur geschuldeten Bearbeitung geeignet sind. Sollte dem Auftragnehmer durch ein nicht mangelfreies Bauteil ein Schaden entstehen, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für diesen Schaden. Soweit der Auftragnehmer seine Leistung wegen eines Fehlers am vom Auftraggeber zugelieferten Bauteil nicht ordnungsgemäß erbringen kann, ist seine Haftung generell ausgeschlossen. Lässt sich die Ursache einer nicht vertragsgemäßen Leistung des Auftraggebers nicht feststellen, ist im Zweifel zu vermuten, dass diese auf einem Fehler des vom Auftraggeber zugelieferten Bauteils zurückzuführen ist.
- 13.2 Im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den durch das unberechtigte Nacherfüllungsverlangen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Nacherfüllungsverlangen unberechtigt ist.

14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Auftraggeber und Auftragnehmer behalten das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihre jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über die von ihnen der anderen Partei übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen. Durch die Weitergabe dieser Informationen erhält der Informationsempfänger keine Rechte hieran, insbesondere nicht das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte.
- 14.2 Ein Mangel wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, z.B. Patente oder Gebrauchsmuster, besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Bauteile vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform

Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.

- 15.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers, einschließlich der Nacherfüllungspflicht des Auftragnehmers und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Falle des Rücktritts, ist Hörbranz, Vorarlberg.
- 15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Leistung ist ausschließlich Wien, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem sonstigen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 15.5 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) und die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

* * *